

Aviatic Club Basel

STATUTEN

1. Name

Unter dem Namen Aviatic Club Basel (nachfolgend mit "ACB" bezeichnet) besteht ein Verein nach Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bildet die Nachfolgeorganisation des am 23.01.1959 gegründeten Vereins "FLUGZEUGERKENNUNG SCHWEIZ" Sektion Basel.

2. Sitz

ACB-Sitz und Rechtsdomizil befinden sich am Wohnort des Präsidenten.

3. Zweck

Der Verein bezweckt:

- 3.1 die Förderung und Verbreitung der verschiedenen Interessengebiete der Aviatik. Zu diesem Zweck organisiert der Verein Vorträge, Publikationen, Besichtigungen und andere geeignete Aktivitäten.
- 3.2 seine Tätigkeit mit anderen Vereinen mit gleichen Interessen zu koordinieren.
- 3.3 die Förderung der Geselligkeit unter Gruppierungen und Einzelpersonen mit vergleichbaren Zielsetzungen.

4. Mittel

Der ACB äufnet Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes aus folgenden Quellen:

- 4.1 ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder
- 4.2 allfällige Beitragsleistungen durch die Auftraggeber von Kursen
- 4.3 allfällige Spenden und andere Zuwendungen

5. Organe

Die Organe des ACB sind:

- 5.1 Die Generalversammlung
- 5.2 Der Vorstand
- 5.3. Die Rechnungsrevisoren

6. Generalversammlung

- 6.1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich im ersten Quartal statt.

- 6.2 Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel bzw. 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 6.3 Die Einberufung einer GV hat spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen, unter gehöriger Bekanntgabe der Traktanden. Diese wird per Briefpost und/oder in elektronischer Form an die Mitglieder versandt.
- 6.4 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

7. Befugnisse

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- 7.1 Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- 7.2 Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Rechnungsrevisorenberichtes. Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisoren.
- 7.3 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- 7.4 Festsetzung des Jahresbeitrages und der Richtlinien für das Tätigkeitsprogramm.
- 7.5 Abänderung oder Ergänzen der Statuten.
- 7.6 Auflösung des Vereins.

8. Abstimmungen an der GV

- 8.1 Die Beschlussfassung der GV erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder, vorbehältlich Art. 13.1. und 13.2.
- 8.2 Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht (bezugnehmend auf Art. 11).
- 8.3 Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 9.1 7 - 8 Mitgliedern
- 9.2 Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsident
 - Vize-Präsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - 3-4 Beisitzern
- 9.3 Der Vorstand wird für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt, mit steter Wiederwählbarkeit.

- 9.4 Der Vorstand kann in Globo gewählt werden.
- 9.5 Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte des Vereins. Er ist in allen Fragen zuständig, welche nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.
- 9.6 Er vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Kassier sowie der Aktuar.
- 9.7 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.
- 9.8 Auf Begehren von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern hat der Präsident eine Sitzung einzuberufen.
- 9.9 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bruchzahlen sind aufzurunden.
- 9.10 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stich entscheid zu.
- 9.11 Die Führung aller Ämter erfolgt ehrenamtlich; die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung der aufgewendeten Zeit.

10. Rechnungsrevisoren

Die GV wählt für die Amtsdauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren, die gemeinsam die Buch- und Kassaführung revidieren und zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht erstatten.

11. Mitgliedschaft

- 11.1 Einzelmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Für Minderjährige ist die Unterschrift der Inhaber der elterlichen Gewalt nötig. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe für jede Kategorie zwingend von der GV bestimmt wird.
- 11.2 Der Verein kennt die folgenden Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied
 - b) Ehrenmitglied
 - c) Familienmitglied
 - d) Passivmitglied (korrespondierendes Mitglied)
- 11.3 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Anmeldung. Ein Bewerber kann ohne Angaben von Gründen als Mitglied abgelehnt werden.
- 11.4 Mitglieder oder natürliche Personen, die sich um die Entwicklung des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sind aber vom Jahresbeitrag befreit.
- 11.5 Familienangehörige von im gleichen Haushalt lebenden Mitgliedern können auf Anfrage als Familienmitglieder zu ermässigtem Beitrag geführt werden. Familienmitglieder haben die gleichen Rechte wie Vollmitglieder.

- 11.6 Passivmitglieder können Personen werden, welche nicht an den regulären Veranstaltungen teilnehmen, jedoch Freunde des Vereins sein möchten. Das Stimm- und Wahlrecht entfällt. Ein reduzierter Jahresbeitrag wird jeweils von der GV bestimmt.
- 11.7 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit und ohne Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Geschuldete Beiträge sind zu begleichen.
- 11.8 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Nichterfüllung der statutarischen Verpflichtungen, aus dem Verein ausschließen. Das Rekursrecht an die nächste GV bleibt gewährt.
- 11.9 Der Verein gewährt seinen Mitgliedern nach Möglichkeit Vergünstigungen für die von ihm organisierten Veranstaltungen, Abonnements von Fachzeitschriften oder ähnlichen Dienstleistungen.
- 11.10 Die finanziellen Verpflichtungen jedes Mitgliedes sind auf die Bezahlung des ordentlichen Jahresbeitrages beschränkt. Weitergehende Haftung für die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von Zweidritteln der in der GV stimmenden Mitglieder. Der Antrag zur Auflösung hat schriftlich und begründet durch 10 oder mehr Mitglieder unterzeichnet zwei Monate vor der GV an den Präsidenten zu erfolgen.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins werden Inventar und Kassabestand liquidiert und, soweit sie nicht zur Deckung offener Verpflichtungen verwendet werden müssen, unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt.
- 12.3 Die GV kann anlässlich der Auflösung eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens beschließen.

13. Revisions- und Schlussbestimmungen

- 13.1 Für die Abänderung oder Ergänzung der vorliegenden Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der GV stimmenden Mitglieder erforderlich.
- 13.2 Soweit die vorliegenden Statuten keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die Bestimmungen von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.
- 13.3 Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck und ist nicht im schweizerischen Handelsregister eingetragen
- 13.4 Die überarbeiteten Statuten treten jeweils nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

So beschlossen an der ordentlichen 45. GV vom 30.01.2003, und letztmals revidiert und genehmigt per 62. Generalversammlung vom 25. Januar 2020.